

2. Dezember 1973

## Gesetz

# über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz, SpG) [Titel]

Fassung vom 19. 3. 1996]

---

Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:

### 1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

#### 1. Abschnitt: Geltungsbereich und Begriffe

##### Art. 1 bis 9d

... [Aufgehoben am 5. 6. 2005]

#### 2. Abschnitt: Bau- und Betriebsvorschriften

##### Art. 10 bis 11e

... [Aufgehoben am 5. 6. 2005]

##### Art. 12 bis 16

... [Aufgehoben am 5. 6. 2005]

#### 3. Abschnitt: Bewilligungen, staatliche Aufsicht und Behörden

##### Art. 17 bis 22

... [Aufgehoben am 5. 6. 2005]

### 2. Teil: Öffentliche Spitäler und Spitalberufsschulen

#### 4. Abschnitt: Aufgaben von Staat und Gemeinden

##### Art. 23

###### I. Gemeinsame Aufgaben

Der Staat und die Gemeinden sorgen gemäss den nachstehenden Bestimmungen dafür, dass der Bevölkerung des Kantons die nötigen öffentlichen Spitäler zur Verfügung stehen.

##### Art. 24 bis 27

... [Aufgehoben am 5. 6. 2005]

##### Art. 28

###### 3. Übertragung staatlicher Aufgaben

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann im Rahmen der Spitalplanung die Durchführung von Aufgaben, die gemäss Artikel 26 und 27 dem Staat obliegen, vertraglich Spitalverbänden, Gemeinden oder privaten Körperschaften und Stiftungen sowie ausserkantonalen oder interkantonalen Anstalten übertragen.

<sup>2</sup> Er kann, soweit es zur Erreichung der in Artikel 23 und 25 genannten Zwecke nötig ist, mit andern Kantonen sowie mit privaten und mit ausserkantonalen Spitälern Aufnahme- und Tarifverträge abschliessen.

<sup>3</sup> Die Verfassungsvorschriften [BSG 101.1] über die Ausgabenbefugnisse des Grossen Rates und über das Finanzreferendum bleiben vorbehalten. Verträge mit andern Kantonen unterliegen der Genehmigung durch den Grossen Rat.

##### Art. 29

#### IV. Aufgaben der Gemeinden

##### 1. Bezirks- und Regionalspitäler

<sup>1</sup> Die Gemeinden errichten und führen im Rahmen der kantonalen Spitalplanung die nötigen Bezirks- oder Regionalspitäler.

<sup>2</sup> Sie sind zu diesem Zwecke von Gesetzes wegen zu Spitalverbänden zusammengeschlossen.

<sup>3</sup> Die in der Spitalplanung als Regionalspitäler bezeichneten Spitäler erfüllen die besondern Aufgaben, die ihnen neben denjenigen eines Bezirksspitals vom Regierungsrat ausdrücklich aufgetragen werden.

#### **Art. 30**

##### 2. Spitalverbände

<sup>1</sup> Das Gebiet und die Aufgaben jedes Spitalverbandes werden gemäss der Spitalplanung vom Regierungsrat festgelegt.

<sup>2</sup> Im übrigen gelten für die Spitalverbände die für Gemeindeverbände massgebenden Vorschriften. Aufsichts- und Beschwerdeinstanz ist der Regierungstatthalter des Verbandssitzes.

#### **Art. 30a** *[Eingefügt am 10. 3. 1999]*

##### 3. Privatrechtliche Trägerschaftsformen

<sup>1</sup> Die Gemeinden können anstelle des Spitalverbandes eine Organisation des Privatrechts als Trägerschaft für Bezirks- oder Regionalspitäler wählen, wenn alle beteiligten Gemeinden

a den entsprechenden Statuten zustimmen und

b die Erfüllung ihrer Pflichten nach der Spitalgesetzgebung soweit erforderlich durch Vereinbarung sicherstellen.

<sup>2</sup> Vereinbarungen nach Absatz 1 Buchstabe b bedürfen der Genehmigung des Kantons. Die Vorschriften über die Genehmigung der Organisationsreglemente von Spitalverbänden gelten sinngemäss.

<sup>3</sup> Die privatrechtlichen Organisationen sind hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten gemäss der Spitalgesetzgebung den Spitalverbänden gleichgestellt. Sinngemäss anwendbar sind insbesondere die Vorschriften über die Spitalplanung, die Finanzierung durch die Verbandsgemeinden, die Aufsicht und die Genehmigung der organisationsrechtlichen Grundlagen.

#### **5. Abschnitt: Spitalplanung**

#### **Art. 31 bis 34**

... *[Aufgehoben am 5. 6. 2005]*

#### **Art. 35**

#### V. Rechtswirkungen

##### 1. Genehmigung von Bau- und Einrichtungsprojekten *[Fassung vom 27.11. 2000]*

<sup>1</sup> Die Ausarbeitung von Vorprojekten, Raumprogrammen und Ausführungsprojekten für öffentliche Anstalten und Einrichtungen im Sinne von Artikel 1 ist nur nach Massgabe der Spitalplanung und im Einverständnis mit der Gesundheits- und Fürsorgedirektion *[Fassung vom 10. 3. 1993]* zulässig.

<sup>2</sup> Neue Bau- und Einrichtungsprojekte bedürfen vor ihrer Verwirklichung der Bewilligung des Regierungsrates. *[Fassung vom 27.11. 2000]*

<sup>3</sup> Ersatzanschaffungen bedürfen vor ihrer Verwirklichung der Bewilligung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion. *[Eingefügt am 27.11. 2000]*

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben die Verfassungsvorschriften über die Ausgabenbefugnis des Grossen Rates und über das Finanzreferendum. *[Eingefügt am 27.11. 2000]*

<sup>5</sup> Ohne vorgängige kantonale Genehmigung entfällt jeder Anspruch auf Kostenübernahme durch den Kanton. *[Eingefügt am 27.11. 2000]*

#### **Art. 36 bis 39**

... *[Aufgehoben am 5. 6. 2005]*

#### **6. Abschnitt: Bau- und Einrichtungskosten**

#### **Art. 40**

## I. Allgemeines

### 1. Grundsätze

<sup>1</sup> Die Kosten des Baus und der Einrichtung der öffentlichen Spitäler und Schulen für Pflege- und anderes Spitalpersonal werden gemäss den nachstehenden Bestimmungen vom Staat und von den Spitalverbänden getragen.

<sup>2</sup> Sie dürfen nicht auf die Patienten oder ihre Versicherer und auf die Schüler und Schülerinnen abgewälzt werden.

### **Art. 41**

#### 2. Vorbehalte

<sup>1</sup> Bau- und Einrichtungsbeiträge des Bundes, anderer Kantone oder einer eidgenössischen Versicherungseinrichtung bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt ferner die Berücksichtigung der Bau- und Einrichtungskosten bei der Bemessung  
*[Absatz 2 Fassung vom 19. 3. 1996]*

- a der Behandlungs- und Pflorgetaxen für Patienten ohne Wohnsitz im Kanton Bern,
- b der Behandlungs- und Pflorgetaxen für Patienten., die auf Rechnung eines Haftpflichtigen oder einer öffentlichen Unfallversicherungseinrichtung hospitalisiert sind,
- c der Aufwandsentschädigungen, die durch die berechtigten Ärzte nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu erbringen sind.

### **Art. 42**

## II. Kostenträger

### 1. Staat

<sup>1</sup> Der Staat trägt die Kosten von Bau und Einrichtung der von ihm gemäss Artikel 26 und 27 errichteten Anstalten und Schulen.

<sup>2</sup> Er vergütet im Rahmen der gemäss Artikel 28 und 29 Absatz 3 abgeschlossenen Verträge andern Spitalträgern die Kosten von Bau und Einrichtung der Anstalten, Schulen und besondern Abteilungen, die sie zur Erfüllung der ihnen übertragenen staatlichen und übrigen besondern Aufgaben schaffen.

<sup>3</sup> Dient ein staatliches oder für Rechnung des Staates errichtetes Spital zugleich Universitätszwecken (Art. 26), so sind die daraus entstehenden Mehrkosten für Lehre und Forschung auszuscheiden.

### **Art. 43**

#### 2. Finanzierung der Bezirks- und Regionalspitäler *[Fassung vom 27. 11. 2000]*

<sup>1</sup> Der Kanton deckt die Kosten für den Bau und die Einrichtungen der Bezirks- und Regionalspitäler.  
*[Fassung vom 27. 11. 2000]*

<sup>2</sup> Die Ausrichtung des kantonalen Beitrages setzt eine Genehmigung gemäss Artikel 35 Absatz 2 bis 5 voraus. *[Fassung vom 27. 11. 2000]*

<sup>3</sup> ... *[Aufgehoben am 27. 11. 2000]*

<sup>4</sup> Die Kostenvergütungen des Staates gemäss Artikel 42 Absatz 2 bleiben vorbehalten.

### **Art. 44**

... *[Aufgehoben am 5. 6. 2005]*

### **Art. 45**

#### 2. Spitalverbände

<sup>1</sup> Die Spitalverbände bestimmen in einem Reglement, nach welchen Grundsätzen die Verbandsgemeinden diejenigen Kosten von Bau und Einrichtung ihrer Bezirks- bzw. Regionalspitäler zu tragen haben, die nicht durch Vergütungen und Beiträge des Staates und von anderer Seite (Art. 41) gedeckt werden.

<sup>2</sup> ... *[Aufgehoben am 27. 11. 2000]*

### **Art. 46**

## IV. Dekretsauftrag

<sup>1</sup> Der Grosse Rat bestimmt in einem Dekret, welche Aufwendungen für öffentliche Krankenanstalten, Schulen und besondere Abteilungen als Bau- und Einrichtungskosten gelten.

<sup>2</sup> Das Dekret soll auch die näheren Vorschriften über die Bemessung und Auszahlung der Staatsbeiträge (Art. 43 Abs. 2 und 3) sowie Vorschriften über deren Rückerstattung bei Zweckentfremdung enthalten.

## **7. Abschnitt: Betriebskosten**

### **Art. 47** [Fassung vom 19. 3. 1996]

#### I. Grundsätze

##### 1. Leistungen der Patienten

<sup>1</sup> Die Betriebskosten der öffentlichen Spitäler sind von den Patienten oder ihren Versicherern zu tragen

- a* im Rahmen der vom Regierungsrat genehmigten oder erlassenen Tarife,
- b* vollumfänglich im Rahmen der von den Spitalträgern erlassenen oder mit den Versicherern vereinbarten Tarife für Leistungen an Privatpatienten der dazu berechtigten Ärzte am Spital.

<sup>2</sup> Bei der Genehmigung oder dem Erlass der Tarife sind die Bestimmungen der Artikel 24, 25, 40 und 41 Absatz 2 zu beachten.

<sup>3</sup> Der Grosse Rat kann durch Dekret Grundsätze für ein einheitlich geordnetes Tarifwesen der öffentlichen Spitäler sowie das Verfahren zur Genehmigung und zum Erlass von Tarifen gemäss Absatz 1 Buchstabe *a* regeln.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung und des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung [SR 832.20]

### **Art. 48**

#### 2. Allgemeine und Privatabteilung

<sup>1</sup> Öffentliche Spitäler und Anstalten können neben der allgemeinen eine Privatabteilung führen.

<sup>2</sup> Die Organe der Spitalplanung bestimmen, in welchem Verhältnis die Bettenzahl der allgemeinen Abteilung zu derjenigen der Privatabteilung stehen muss.

<sup>3</sup> Solange im Spital freie Betten vorhanden sind, darf kein Patient abgewiesen werden, der Aufnahme in die allgemeine Abteilung verlangt.

### **Art. 49**

#### 3. Barhinterlagen

<sup>1</sup> Im Kanton Bern wohnhafte Patienten öffentlicher Spitäler haben keine Barhinterlage für die Behandlungs- und Pflegekosten zu leisten.

<sup>2</sup> Patienten der allgemeinen Abteilung ohne Wohnsitz im Kanton Bern sind von der Barhinterlage befreit, wenn das Bundesrecht oder Vereinbarungen mit andern Kantonen oder Staaten die Befreiung vorschreiben.

### **Art. 50**

#### 4. Leistungen der öffentlichen Hand

<sup>1</sup> Soweit die Spitalbetriebskosten nicht gemäss Artikel 47 von den Patienten, ihren Versicherern oder von Stiftungen und Hilfsfonds aufgebracht oder durch Betriebsbeiträge des Bundes, anderer Kantone oder einer eidgenössischen Versicherungseinrichtung gedeckt werden, sind sie gemäss den nachstehenden Bestimmungen von Staat, Spitalverbänden und Gemeinden zu tragen.

<sup>2</sup> Unter Vorbehalt von Beiträgen des Bundes, anderer Kantone oder einer eidgenössischen Versicherungseinrichtung tragen der Staat, die Spitalverbände und die Gemeinden auch die Kosten des Betriebes von Schulen im Sinne von Artikel 9.

### **Art. 51**

#### II. Leistungen des Staates

##### 1. Staatliche und für Rechnung des Staates geführte Anstalten und Abteilungen

<sup>1</sup> Der Staat trägt im Rahmen von Artikel 50 die Kosten des Betriebes der von ihm selber geführten Anstalten und Schulen.

<sup>2</sup> Er vergütet im Rahmen der gemäss Artikel 28 und 29 Absatz 3 abgeschlossenen Verträge andern

Spitalträgern die Kosten oder Mehrkosten des Betriebes der von ihnen in seinem Auftrag geführten Anstalten, Schulen und besondern Abteilungen.

<sup>3</sup> Dient ein staatliches oder für Rechnung des Staates geführtes Spital zugleich Universitätszwecken (Art. 26), so sind die daraus entstehenden Mehrkosten gemäss den nähern Vorschriften eines Dekrets auszuscheiden.

## **Art. 52**

### 2. Staatsbeitrag an Bezirks- und Regionalspitäler

<sup>1</sup> Der Kanton übernimmt den bereinigten Überschuss der Betriebsausgaben. *[Fassung vom 27. 11. 2000]*

<sup>2</sup> Der Betriebsbeitrag wird gekürzt, soweit der Ausgabenüberschuss auf Vernachlässigung von Einnahmequellen oder auf ungerechtfertigte Ausgaben zurückzuführen ist sowie wenn der Spitalverband trotz Mahnung gesetzliche Vorschriften oder Anordnungen der staatlichen Aufsichtsorgane nicht befolgt oder seine Bauten und Einrichtungen ganz oder teilweise ihrem Zwecke entfremdet.

<sup>3</sup> In einem Dekret des Grossen Rates sind diese Vorschriften näher auszuführen und die Auszahlung der Staatsbeiträge zu ordnen.

<sup>4</sup> Der Staat kann von den Spitalverbänden zugunsten ihres Personals getroffene Massnahmen zur sozialverträglichen Ausgestaltung eines Stellenabbaus als betriebsbeitragsberechtigten Aufwendungen anerkennen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. *[Fassung vom 19. 11. 1998]*

<sup>5</sup> Den nicht durch Staatsbeiträge sowie durch Vergütungen gemäss Artikel 51 Absatz 2 gedeckten Ausgabenüberschuss tragen die Verbandsgemeinden gemäss dem in Artikel 45 genannten Reglement. *[Absatz 5 entspricht dem bisherigen Absatz 4]*

## **Art. 53**

### 3. Staatsbeiträge an Privatspitäler

<sup>1</sup> Der Staat leistet Privatspitälern, die im Rahmen der Spitalplanung eine allgemeine Abteilung führen und darin Kranke zu den nämlichen Bedingungen und Taxen aufnehmen und ihnen die gleichen Leistungen bieten wie die entsprechenden öffentlichen Spitäler, einen angemessenen Beitrag an die Betriebskosten.

<sup>2</sup> Der Beitrag wird unter Berücksichtigung von Verzinsung und Amortisation der Kapitalaufwendungen des Spitalträgers festgelegt. *[Fassung vom 10. 11. 1988]*

## **Art. 54**

... *[Aufgehoben am 27. 11. 2000]*

## **Art. 55**

... *[Aufgehoben am 27. 11. 2000]*

## **Art. 55a** *[Eingefügt am 18. 12. 1991]*

### 3. Modellversuche

#### 3.1 Grundsatz

<sup>1</sup> Im Rahmen von Modellversuchen können in einzelnen Spitälern für befristete Zeit neue Systeme zur Erstattung der Betriebskosten und deren Zulassung zur Lastenverteilung für öffentliche Spitäler und Schulen auf ihre Wirksamkeit und Durchführbarkeit geprüft werden.

<sup>2</sup> Dabei kann von den Artikeln 47 bis 53 dieses Gesetzes und von den entsprechenden Ausführungsbestimmungen abgewichen werden.

<sup>3</sup> Ziel ist die spätere definitive Einführung eines oder mehrerer kostengünstiger Modelle bei gleichbleibender oder verbesserter Qualität der Versorgung.

## **Art. 55b** *[Eingefügt am 18. 12. 1991]*

### 3.2 Durchführung

<sup>1</sup> Der Grosse Rat ermächtigt die Gesundheits- und Fürsorgedirektion *[Fassung vom 10. 3. 1993]*

a die Modellversuche auszuschreiben und durchzuführen;

b die Auftragserteilung an die jeweiligen Spitalträger und die Durchführungsmodalitäten vertraglich zu regeln.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat erstattet dem Grossen Rat Bericht über die Ergebnisse der Versuche.

**Art. 55c** [Eingefügt am 18. 12. 1991]

### 3.3 Ausgestaltung

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion [Fassung vom 10. 3. 1993] wird ermächtigt,

- a den Spitalträgern die Erzielung von Gewinn zu ermöglichen, eventuell unter Übertragung des Verlustrisikos;
- b Betriebskosten gestützt auf ein von ihr im Rahmen der ordentlichen Vorschriften geprüftes Budget zu erstatten;
- c Betriebskosten unter Verwendung von diagnosebezogenen oder ähnlichen Kennzahlen zu erstatten;
- d Akontozahlungen in veränderter Höhe und Abfolge zu leisten und dabei die Berücksichtigung von Aktiv- und Passivzinsen besonders zu regeln;
- e mit den Spitalträgern zu vereinbaren, dass der Personalkostenaufwand unter Vorbehalt von Artikel 28 Absatz 2 Spitaldekret [BSG 812.111] insgesamt zur Lastenverteilung zugelassen wird; als Berechnungsgrundlage für den Gesamtaufwand ist vom Betrag auszugehen, der sich bei Anwendung der ordentlichen gesetzlichen Vorschriften ergeben würde;
- f weitere geeignete Massnahmen zu treffen.

**Art. 55d** [Eingefügt am 18. 12. 1991]

### 3.4 Teilnahme

<sup>1</sup> An den Versuchen können sich öffentliche Spitäler des Kantons, der Gemeindeverbände und nichtstaatlicher Träger sowie Schulen beteiligen.

<sup>2</sup> Die Durchführung von Versuchen in kantonalen Spitälern wird von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion [Fassung vom 10. 3. 1993] im Einvernehmen mit der Spitalleitung angeordnet. Die Beteiligung ist freiwillig. Sie kann sich auf einzelne Teile eines Betriebes beschränken.

<sup>3</sup> Es besteht kein Anspruch der Spitäler auf Einbezug in einen der Versuche.

## 3. Teil: Rechtspflege, Strafbestimmungen und Einführung des Gesetzes

### 8. Abschnitt: Rechtspflege und Strafbestimmungen

**Art. 56 bis 60**

... [Aufgehoben am 5. 6. 2005]

### 9. Abschnitt: Einführungs- und Übergangsbestimmungen

**Art. 61 bis 72**

... [Aufgehoben am 5. 6. 2005]

### 10. Abschnitt: Schlussbestimmungen

**Art. 73 bis 75**

... [Aufgehoben am 5. 6. 2005]

Bern, 6. September 1973

Im Namen des Grossen Rates  
Der Präsident: *Hänsenberger*  
Der Staatsschreiber: *Josi*

## Anhang

6.9.1973 G

GS 1973/416, in Kraft am 1. 1. 1974

## Änderungen

14.5.1984 G

GS 1984/75, in Kraft am 1. 1. 1986

10.11.1988 G

GS 1989/45, in Kraft am 1. 6. 1989

26.6.1991 G

GS 1991/190, in Kraft am 1. 1. 1992

18.12.1991 G

GS 1992/23, in Kraft am 1. 1. 1993 [RRB Nr. 2291 vom 10. 6. 1992]

10.3.1993 V

GS 1993/211, in Kraft am 1. 1. 1993

8.9.1993 G

BAG 94–19, in Kraft am 1. 1. 1994

15.11.1994 G

BAG 95–31, in Kraft am 1. 1. 1996

19.3.1996 G

BAG 96–83, in Kraft am 1. 1. 1997

#### *Übergangsbestimmungen*

1. Die Verträge gemäss Artikel 11 Absatz 2 Spitalgesetz sind bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der Bestimmungen betreffend die privatärztliche Tätigkeit im öffentlichen Spital abzuschliessen. Bestehende Verträge sind auf diesen Zeitpunkt hin dem neuen Recht anzupassen.
2. Die zuständige Spitalbehörde teilt die gewählte Abgabeart gemäss Artikel 11 c Absatz 3 Spitalgesetz bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Bestimmung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion mit.
3. Ab dem zweiten auf das Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen folgenden Jahr kürzt die Gesundheits- und Fürsorgedirektion den Betriebsbeitrag an das Spital gemäss Artikel 11 c Absatz 4 Spitalgesetz, sofern die zuständige Spitalbehörde ihrer Mitteilungspflicht gemäss Ziffer 2 bis dahin nicht nachgekommen ist.

29.10.1997 V

BAG 97–95, in Kraft am 1. 1. 1998

9.9.1997 V

über das Fürsorgewesen, BAG 98–12 (II.), in Kraft am 1. 7. 1998

19.11.1998 G

über das öffentliche Dienstrecht, BAG 99–35 (II.), in Kraft am 1. 7. 1999

#### *Befristung*

Die Artikel 22c und 27a PG, Artikel 15 Absatz 2 LAG, Artikel 52 Absatz 4 des SpG und Artikel 139b Absatz 3 des FÜG treten am 31. Dezember 2002 ohne weiteres ausser Kraft. *Übergangsbestimmungen*

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die vor dem 31. Dezember 2002 gegenüber der BPK einen Anspruch auf eine Überbrückungsrente nach Artikel 27a PG erworben haben, wird diese Rente weiterhin nach den BPK-Leistungsgrundsätzen ausgerichtet.
2. Laufende Leistungen, welche aufgrund der gestützt auf Artikel 15 Absatz 2 LAG erlassenen Sonderregelungen zugesprochen worden sind, werden unter den bisherigen Voraussetzungen auch nach dem 31. Dezember 2002 ausgerichtet.

10. 3. 1999 G

BAG 99–102, in Kraft am 1. 1. 2000

21.5.2000 G

Steuergesetz, BAG 00–124 (Art. 290), in Kraft am 1. 1. 2001

27.11. 2000 G

über den Finanz- und Lastenausgleich, BAG 01–48 (Art. 53), in Kraft am 1. 1. 2002

#### *Übergangsbestimmung*

Bauten und Einrichtungen der Bezirks- und Regionalspitäler nach Artikel 43, die vor Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung beschlossen und nach deren Inkrafttreten erstellt werden, werden vom Kanton finanziert. Bei laufenden Bau- und Einrichtungsgeschäften ist auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser

Gesetzesänderung eine Zwischenabrechnung vorzunehmen.

29.11.2000 G

BAG 01–43, in Kraft am 1. 8. 2001

11.6.2001 G

BAG 01–85, in Kraft am 1. 1. 2001

*Übergangsbestimmungen*

1. Die bis Ende 2000 geäußerten Mittel des bisherigen Spitalsteuerzehntelfonds werden zur Deckung der bis Ende 2000 eingegangenen Verpflichtungen verwendet. Soweit noch freie Mittel verfügbar sind, werden diese entsprechend der bisherigen Zwecksetzung für neue Verpflichtungen vom Jahr 2001 an verwendet. Der Spitalsteuerzehntelfonds wird bis zur Erfüllung dieser Verpflichtungen separat weitergeführt.
2. Die vom Grossen Rat für das Jahr 2001 bewilligten 68,664 Millionen Franken für Investitionen im Spitalbereich werden dem neuen Fonds für Spitalinvestitionen zugewiesen. Die bis Ende 2000 getätigten Aufwendungen für die flankierenden Massnahmen im Personalbereich werden davon abgezogen.
3. Verpflichtungen für Investitionen im Spitalbereich vom Jahr 2001 an werden in erster Linie mit den freien Mitteln des bisherigen Spitalsteuerzehntelfonds gedeckt. Nach Erschöpfung dieser Mittel werden die Verpflichtungen dem Fonds für Spitalinvestitionen belastet.
4. Die vom Grossen Rat für das Jahr 2002 bzw. 2003 bewilligten Mittel für Investitionen im Spitalbereich werden dem Fonds für Spitalinvestitionen zugewiesen. Die 2001 bzw. 2002 getätigten Aufwendungen für die flankierenden Massnahmen im Personalbereich werden davon abgezogen.

5.6.2005 G

Spitalversorgungsgesetz, BAG 05–106 (Art. 110), in Kraft am 1. 1. 2006

30.11.2005 M

BAG 05–141, in Kraft am 1. 1. 2006 bzw. 1. 1. 2007

RRB Nr. 3697 vom 30. November 2005:

## **2. Ausserkrafttreten des Spitalgesetzes**

- 2.1 Das Gesetz vom 2. Dezember 1973 über Spitaler und Schulen fur Spitalberufe (Spitalgesetz, SpG) (BSG 812.11) tritt unter Vorbehalt von Ziffer 2.2 auf den 1. Januar 2006 ausser Kraft.
- 2.2 Die Artikel 23, 28, 29 bis 30a, 35, 40 bis 43, 45 bis 53, 55a bis 55d SpG treten auf den 1. Januar 2007 ausser Kraft. Fur die Schulen fur Spitalberufe sind sie bereits im Jahr 2006 nicht mehr anwendbar.